

Wienerland-Anschluss

Wagner

PRÄSIDIUM

30/

R 169

P
EAn das Präsidium
der Nationalversammlung

in

W i e n

I. Franzensring

Wienerland Anschluss v. 26. Juli 1920

Die gefertigte Gemeinde-Vorstehung erlaubt sich unter Berücksichtigung der am 5.u.6. Mai auf dem Städte- tag in St. Pölten gefassten Beschlüsse den in der am 26. Juli d.J. in der Gemeinderatsitzung mehrstimmig ge- fassten Beschluss wie folgt mitzuteilen.

Sollte bei Beratung der Bundesverfassung das Land Nied. Österr. in zwei Teile zerfallen den von dem Traisenursprung ausgehenden Teil des Traisental und das Gölsental dem neu zu schaffenden Wienerland anzuschlie- sen.

Dieser Antrag wird begründet dass sowohl Verkehrs- technische als auch viele wirtschaftliche Gründe für den Anschluss sprechen.

Bitte diesen Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und bei Beratung der Verfassung entsprechend zu berück- sichtigen.

Hochachtungsvoll

Der Bürgermeister:

Frik Wagner

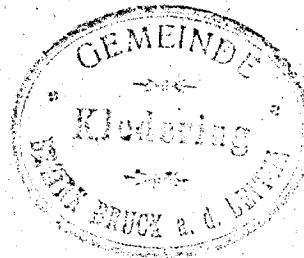
96

Gemeindeamt Kledering.

Z. 708

Beschluss.

Van Gemeindewet Kledering
jots in priuus sitzung van 28. September
baor 1920 gij dat in beratung haft
van Raad van oppering Ralling aen
nammen indi dubbi van ontwerp
ynfrogs, dorf dat Raad van Gemeinde
van op fynbriing van Raad
innovolke van kinderbyntje in der
kinderbaanfaffing fapynstzt werden.



van 28.9.1920.

Der Bürgermeister:

Geod. Ost

ich,
gen
n

6

9

an den Obmann des
Forschungsaussusses.

Dr. Otto Rauer

Wien Parlement.

Der Gemeinderat von Ebergassing
hat in seiner Sitzung vom 24. IX. 1920
mit der in Beratung stehenden Straf-
verfassung Stellung genommen und dabei
durch Beschluss gefasst, dass der Pecht
der Gemeinden auf Rückbung von Feuer-
innerlichkeit der Münzen gesetzte in der
Münzverfassung festgelegt wird.

Gemeinde Ebergassing

24. IX. 1920



Der Bürgermeister

G. Gallay

Gläubiger
G. Gallay

7

ch,
en

Gewerkschaft der Ingenieure im deutschösterreichischen Staatsdienste.

Wien, I., Börseplatz 1.

20384.

3.

Wien, den 29. September 1920.

An den Verfassungsausschuss

der Nationalversammlung!

Die Bundesverfassung, welche gerade jetzt in Beratung steht, enthält im Artikel 97 folgende Bestimmung:

"Die Leiter der Bezirksämter und der Kreisämter müssen rechtskundige Beamte sein."

Diese Bestimmung, wenn angenommen, muß als ein Unrecht gegen alle anderen Beamtenkategorien mit Hochschulbildung empfunden werden, da sie von der Leitung solcher Ämter ausgeschlossen werden, selbst wenn sie hiezu die höchste Befähigung und unzweifelhafte Eignung besäßen. Diese exklusive Bestimmung muß gerade in der Verfassung eines demokratischen Freistaates als eine Ungeheurlichkeit aufgefaßt werden, denn sie verstößt gegen die soziale Gerechtigkeit, wie gegen die natürliche Forderung, daß dem "Tüchtigen" freie Bahn im freien Staate gewährt werden müsse.

Wir verweisen auf Deutschland, Frankreich, England und die Vereinigten Staaten Nordamerikas, wo z.B. Ingenieure längst sich an hervorragenden Posten der öffentlichen Verwaltung, ja sogar an höchsten Stellen, die das Volk zu vergeben hatte, wohl bewährt haben. Österreich, das seinen Aufbau heiß ersehnt, sollte ~~solche~~ Ausnahmsbestimmungen gegen werktätige Berufsklassen in die Verfassung aufnehmen und dadurch ein

ein Privileg oder ein Monopol schaffen wollen ?

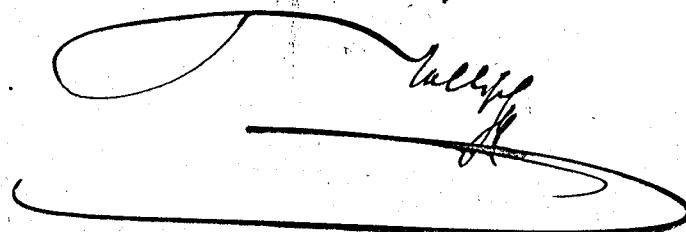
Wir meinen, daß solch eine Bestimmung schon an und für sich nicht in ein Verfassungsgesetz gehört. In der vorgeschlagenen Form ist sie unerträglich und wird von vielen Berufskreisen niemals anerkannt werden können.

Wir halten es für ausgeschlossen, daß die allgemeine und ständige Unterordnung des Ingenieurs unter den Juristen als Grundsatz in der Verfassung kodifiziert werden kann.

Unsere Gewerkschaft bittet daher in letzter Stunde, diese ungerechte und ungerechtfertigte Bestimmung entweder gänzlich fallen zu lassen oder entsprechend abzuändern.

Für den Vorstand.

Vorsitzender :



Kellipp

Gewerkschaft der Ingenieure im deutschösterreichischen Staatsdienste.

3.20290.

Wien, den 10. Juli 1920

Betrifft:

Entwurf einer österr.

Verfassung.

An

den Verfassungs-Ausschuß der konstituierenden Nationalversammlung

in Wien.

Die Gewerkschaft der Ingenieure im d.ö. Staatsdienste hat dem in der Nummer 153 der Wiener Zeitung vom 6. Juli 1920 veröffentlichten Entwurf einer österr. Verfassung mit großem Befremden entnommen, daß die im dritten Abschnitte des 1. Hauptstückes enthaltenen Bestimmungen über die Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt jede Rücksichtnahme auf die aus Gründen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sich zwingend ergebenden Forderungen nach einer möglichst einheitlichen und zusammenfassenden Organisation des technischen Dienstes vermissen lassen.

Wiewohl der Vorentwurf des Herrn Staatssekretärs Dr. MAYR den bei verschiedenen Anlässen wiederholt geäußerten Forderungen der Technikerschaft, die keineswegs bloß etwa aus dem Gesichtspunkte des Standesinteresses erhoben wurden; sondern in erster Linie von der Erkenntnis ihrer staats- und volkswirtschaftlichen Bedeutung getragen waren, durchaus nicht in jenem Maße Rechnung trägt, als es im Interesse der Allgemeinheit wünschenswert wäre, läßt er doch das Bestreben erkennen; in den einschlägigen Bestimmungen den sachlichen Bedürfnissen der Praxis wenigstens einigermaßen gerecht zu werden, während sich die im Kompromifwege vereinbarte neue Fassung des Entwurfes vollends darüber hinwegsetzt.

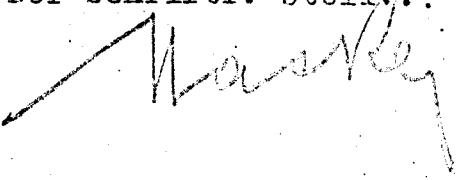
13

Der technischen Arbeit kommt im gesamten modernen Wirtschafts- und Kulturleben eine so offenkundig hohe Bedeutung zu, daß sie wohl auch mit Recht verlangen kann, in der Organisation der öffentlichen Verwaltung die ihr gebührende Beachtung zu finden. In dem nun vorliegenden Verfassungsentwurfe tritt jedoch diese Erkenntnis keineswegs zutage. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur ganz allgemein darauf hingewiesen, daß hier der technische Dienst, anstatt nach Tülichkeit zusammengefaßt und unter möglichst einheitlicher Leitung organisiert zu werden, geradezu künstlich zersplittert wird, was naturnotwendig zu einer Kraftvergeudung und zu einer Verflachung des Dienstes führen muß, weil die dadurch notwendig werdende Verwendung technischer Kräfte an zu vielen Stellen eine fachliche Vertiefung und gegenseitige Ergänzung ausschließt und deshalb bei ungleich höherem materiellem Aufwande der Qualität des Dienstes nur abträglich sein muß.

Die Gewerkschaft der Ingenieure im d.ö. Staatsdienste gibt sich deshalb der bestimmten Erwartung hin, daß auch den technischen Fachorganisationen noch Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem Verfassungsentwurfe an zuständiger Stelle zu äußern, und wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein, jene unerlässlichen Änderungen des Entwurfes durchzusetzen, die sich als ein über allen parteipolitischen Interessen stehendes, staatswirtschaftliches Gebot der Zeit darstellen.

Für die Gewerkschaft der Ingenieure
im d.ö. Staatsdienste.

Der Schriftf.-Stellv.:



Der Vorsitzende-Stellv.:



Lehrerkammer der gewerblichen Staats-Lehranstalten Deutschösterreichs

Wien, IX/2, Seeveringasse 9
(Fernsprecher 15.192, 18.271, 20.401)

32/10.

Wien, den 8. Juli 1920.

An den

Verfassungsausschuß der österreichischen Nationalversammlung,

Wien.

Die Kammer erlaubt sich dem Verfassungsausschuß umstehenden Beschuß zur Berücksichtigung vorzulegen und anzufragen, ob der Verfassungsausschuß geneigt wäre, einen Sprecher der Kammer anlässlich der Beratungen über das technisch-gewerbliche Schulwesen anzuhören.

Für den Arbeitsausschuß:

Proffink

Prof. Dr. Grusky

Die Kammer lehnt eine Veränderung der technisch-gewerblichen Lehranstalten, aller oder einzelner Schulen, entschieden ab und er-sucht das Staatsamt dringend alles vorzukehren, um eine solche Ver-länderung zu verhindern.

Begründung.

Bei einer Veränderung der technisch-gewerblichen Schulen, aller oder auch einzelner, hätten die Länder diese Schulen aus ihren Lan-desmitteln zu erhalten. Dies hätte zur Folge, daß kleine Länder schlecht ausgestattete und größere Länder reich ausgestattete Schulen hätten.

Jedes Land müßte dann das Bestreben haben, alle jene Fachrich-tungen an seinen Landesschulen zu besitzen, die den im Lande hervor-tretenden Berufszweigen entsprechen. So müßte dann nahezu jedes der österreichischen Länder Schulen für Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Metallbearbeitung, Bau- und Kunstslosserei, für das Bauge-werbe, Kunstgewerbe, für Papierfabrikation, Korbfechterei, Gewebe-industrie, Tischlerei, Töpferei, Frauengewerbe, Frauenhausindustrie etc. besitzen. Da kein Land die Mittel aufbringen kann, Schulen für alle diese Fachrichtungen ordentlich einzurichten, so würde die Ver-länderung zu einer Verelendung der technisch-gewerblichen Lehran-stalten führen.

Die maßgebenden Referenten für diese Schulen wären einzelne bei den Landesregierungen zugewiesene Herren. Wieder aus finanziellen Gründen wäre es nicht möglich, bei jeder Landesregierung --wie notwendig -- Fachleute jeder Fachrichtung oder vieler Fachrichtungen einzustellen. Es würde im Gegenteil eine Unterstellung unter den Lan-deschulrat erfolgen und es ist zu befürchten, daß dann Nichtfach-leute zu maßgebendem Einfluß auf unsere Schulen gelangten, was den technisch-gewerblichen Lehranstalten nur zum Schaden gereichen würde.

Eine weitere Folge wäre die Inzucht der Lehrkörper innerhalb der einzelnen Länder, im Gegensatz zu dem, was wir zwecks Befruchtung des Unterrichtes dringend brauchen; das ist der Austausch der Lehrkräfte unter den Ländern in möglichst weitgehendem Maße. Weiters würde die Freizügigkeit der Schüler Oesterreichs unterbunden sein.

Jede unserer technisch-gewerblichen Lehranstalten - d.s. Staatsge-werbeschulen, Bauhandwerker- und Werkmeisterschulen sowie Fachschulen - ist innerhalb des Staates in ihrem Aufbau und Zweck eine nur ein-mal vorhandene Schulart trotz der äußerlich gleich- oder ähnlich-lau-tenden Bezeichnung. In ihrer Gesamtheit ergänzen sich alle diese Schulen gegenseitig, sowohl was innere Einrichtung als auch Befrie-digung des Bedarfs der einzelnen Länder an verschiedenartigen für Industrie und Gewerbe besonders befähigten Kräften anlangt.

Es kann sich daher aus allen vorgenannten Gründen, die Lehrer-kammer der technisch-gewerblichen Lehranstalten nur dafür aussprechen, daß die gewerblich-technischen Lehranstalten nach wie vor in Verwal-tung und Gesetzgebung dem Staate unterstellt bleiben.

Verein zur Pflege der deutschen Sprache in Wien.
(Zweigverein des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.)

Wien, am 7. März 1919.

an den Verfassungsausschuss der dö. Nationalversammlung.

Wie die Tagesschriften berichteten, sind gestern
der erste Grundsatzdruck des Verfassungsentwurfs geöffnet
worden.

Der ersten Einblätterung der wichtigsten Einzelheiten
gefolgt, sind vorfassungsentwurfsweise Grundsätze
geöffnet, auf denen der neue Staat
Durchsetzungswillig aufgebaut werden kann, und
ausfassungsentwurfsweise Vollverfassungslinien aufge-
zeigt. Einzelheiten von Gesetz und Rechts nicht
eingehen, gestellt sich der undurchdringliche Abschluß
zwischen den Ordnunglichen und freigebigen Sitten, auf
der freigebigen Seite der zu festzuhaltenden Gesetzen
zum Vorfall angewidert zu lassen. Die Reise
geöffneten Verhältnisse verlangen, auf dem ein
ausgewählten Vorbildern des freigebigen Leb-
ens und freigebigen Gesetzen verband.

Unser Staat erkläre sich freiheitlich bereit,
Gesetz und Rechts vor seiner ausgewählten Ge-
setzung auf Freigebigkeit, Rechtsfreiheit und

¹⁾ Hier müssen auf dem ganzen Reise unter freiem
Gesetz und Rechts in der Bezeichnung unserer Durchsetz-
ung und Rechts verhältnisse, so auf: Republik statt
Freistaat (f. d. Republik Rechts und Freiheit)

Zerschaffungsschulz zu überprüfen.

für den Konsistorialverband.

Lehrer D. Kone Kijskal.

Hin, XVIII, Rund-Länderig-Gruppe 10

nom 16. Nov. 1918, 21. Dez. 1918 und nom 1. März 1919),
Rechtsklausur für Gymnasiala Reifeprüfung oder
Ding (f. „Gymnasiak“ nom 2. Nov. 1918, 21. Dez. 1918 und
1. März 1919); Bankratprüfung für Volksschul (f. „Gymnasiak“ nom
1. März 1919); Bankratklausur und Unterbankratklausur für Bankrat-
her und Unterbankratsher (oder einf. Rangher, Rangkunzher).
Damit eine Änderung des gegenwärtigen Stab's Bankratsher
in Oberbankratsher oder Bankratkunzher nicht vorkomme
müs; Bankrat für jüng Stab für Ratzeplagen, Bankrat für
finnungen Stab Bankrat finn, Bankrat für Grosserba, Judifft
(=Gymnasiak!) und Jundel Stab für Grosserba und Jundel, Bankrat
für soiale finn Stab für Volksschulz oder Volksschulz in f. m.
(f. „Gymnasiak“ nom 21. Dez. 1918).